

(Kopfleiste)

Stadt Bergisch Gladbach – Fachbereich 6/Zentraler Dienst –

Öffentliche Ausschreibung

Submission am 28.08.2018 (Uhrzeit und Gebühr siehe unten)

Betonsanierung RRB Weizenfeld

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

ca. 550 m ²	Abbruch Bodenbelagsfliesen
ca. 250 m	lokale Fliesenarbeiten
ca. 1500 m ²	teilweise lokale Betonsanierung
ca. 250 m	Fugensanierung
psch.	Wartungsarbeiten sowie arbeitsvorbereitenden und –unterstützenden Maßnahmen

Ausführungszeit: 30 Werktage

Zuschlags- und Bindefrist: 25.09.2018

Submissionstermin/Uhrzeit: 28.08.2018 / 14:15 Uhr

Gebühr: 20,25 €

Kassenzeichen: 98100000118

Die Angebotsunterlagen können ab dem 25.07.2018 im Fachbereich 6-10 – Zentrale Submissionsstelle - der Stadt Bergisch Gladbach, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer E31 in 51429 Bergisch Gladbach nach Zahlung der Gebühr in Höhe von 20,25 Euro (Überweisungsbeleg beifügen!) abgeholt oder angefordert werden. Die Anforderung der Angebotsunterlagen ist auch per Fax (02202/141433) möglich, wenn dem Fax der entsprechende Überweisungsbeleg beigefügt ist.

Die Zahlung der Gebühr ist unter Angabe des o.g. Verwendungszweckes auf das Konto bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE 93370502990312000015 / BIC: COKSDE33XXX vorzunehmen.

Die Aushändigung oder der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt nur gegen Vorlage des entsprechenden Einzahlungsbeleges. Die Einzahlungsgebühr wird nicht erstattet.

Es ist sicherzustellen, dass die ausgefüllten und verschlossenen (als Submissionsumschlag gekennzeichnete Umschlag!) Angebotsunterlagen spätestens am Tage der Submission am 28.08.2018 um 14:15 Uhr (!) bei der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 6-10 (Zentraler Dienst), Rathaus Bensberg, Wilhelm Wagener Platz, Zimmer E31 vorliegen.

Es wird auf das am 30.03.2018 in Kraft getretene, geänderte Tariftreue- und Vergabegesetz NRW hingewiesen. Entsprechend §2 Absatz 6 dieses Gesetzes werden durch den öffentlichen Auftraggeber Vertragsbedingungen verwendet, die die beauftragten Unternehmen verpflichten die in § 2 Absatz 1 genannten Vorgaben einzuhalten, dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Vorgaben einräumen und dessen Umfang zu regeln und

dem öffentlichen Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe im Fall der Verletzung der in §2 Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten einräumen.

Die in §2 Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten gelten entsprechend für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die Nachunternehmen die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.

Dies gilt auch für die von der Auftraggeberin angeforderten Nachweise zur Eignung entsprechend § 6a VOB/A, sofern diese Nachweise nicht durch Präqualifikation erbracht wurden.

Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind bei der Angebotseröffnung zugelassen.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an folgende Stelle wenden:

Der Landrat des Rhein. Berg. Kreises
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den

Der Bürgermeister
In Vertretung

Harald Flügge
Erster Beigeordneter